

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

(Urteil ohne Tatbestand gemäß § 313 a ZPO)

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Die Beklagte haftet dem Grunde nach für das Verhalten ihres Versicherungsnehmers gemäß § 3 Nr. 1 PflVG zu 100 %.

Zu den gemäß §§ 249ff BGB ersatzfähigen Schadenspositionen gehören auch die Kosten eines zur Bestimmung der Schadenshöhe von dem Geschädigten eingeholten Sachverständigengutachtens, soweit ein solches zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich ist.

Diese Erforderlichkeit liegt vor. Vorliegend scheidet sie nicht daran, dass ein sogenannter Bagatellschaden vorliegt. Die in der Rechtsprechung insoweit vertretenen Wertgrenzen stellen keine starren Grenzen dar. Es ist im Einzelfall zu werten, ob eine Besonderheit vorliegt, die auch bei einem geringeren Schaden eine Begutachtung durch einen Sachverständigen erforderlich macht, um die Schadenshöhe zu bestimmen. Dies ist vorliegend aufgrund des Vorschadens der Fall gewesen. Ein einfacher Kostenvoranschlag berücksichtigt hingegen nur die Kosten für Arbeitsaufwand und Material zur Beseitigung des Schadens. Vorliegend war es aber auch erforderlich festzustellen, inwieweit durch die Mitbeseitigung des Vorschadens eine Wertverbesserung eingetreten ist. Vor diesem Hintergrund durfte der Geschädigte die Einholung eines Sachverständigengutachtens für erforderlich halten. Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB liegt insoweit nicht vor.

Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass die Erforderlichkeit der Gutachterkosten nicht überprüft werden könne, da der Sachverständige nicht nach Zeitaufwand, sondern an der Schadenshöhe orientiert abgerechnet habe. Es ist ohne weiteres zulässig, dass ein Sachverständiger eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalierung seines Honorars gegenüber seinem Auftraggeber vornimmt (BGH BGHZ 167, 139ff.). Diese zulässige –im übrigen weit verbreitete– Art der Berechnung der Gutachterkosten muss sich dann auch der Schädiger entgegenhalten lassen. Die von dem Sachverständigen Adams angesetzten Kosten für die Erstellung seines Gutachtens entsprechen den üblicherweise angesetzten Werten. Hinsichtlich der angesetzten Grundvergütung für das Gutachten ergibt sich dies durch

Horanziehung der BVSK-Honorarbefragung 2005/2006, Bl. 50ff. GA. Hinsichtlich der
angesetzten Nebenkosten aus einer richterlichen Schätzung gemäß § 287 ZPO.

Der Anspruch auf die Zinsen ergibt sich aus §§ 288, 291 BGB.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708, 713 ZPO.

11
Richterin

Beglaubigt

Handwritten signature

Lützenkirchen
Justizangestellte

